

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

i.V. m. der Ordnung über Einnahmen und Ausgaben

§ 1 Allgemeines

Der Verein erhebt für die Durchführung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren. Die Höhe wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Höhe der Beiträge und Gebühren

(1) Der allgemeine Beitrag, Erwachsener mit Wohnsitz in Deutschland beträgt jährlich

- a) mit KSA Mitgliedschaft und Sporthaftpflicht für Kitesport: 86,00 EUR
- b) mit KSA Mitgliedschaft: 78,00 EUR
- c) Standardmitgliedschaft: 56,00 EUR

(2) Der allgemeine Beitrag, Jugendliche bis 18 Jahre mit Wohnsitz in Deutschland beträgt jährlich

- a) mit KSA Mitgliedschaft und Sporthaftpflicht für Kitesport: 52,50 EUR
- c) Standardmitgliedschaft: 30,00 EUR

(3) Der allgemeine Beitrag, Erwachsene mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands beträgt jährlich

- a) mit KSA Mitgliedschaft: 78,00 EUR
- c) Standardmitgliedschaft: 56,00 EUR

(4) Die Tagesmitgliedschaft beträgt

- a) 5 Stk Tagesmitgliedschaft (per Vorausüberweisung, Karten werden per post verschickt): 52,00 EUR
- b) 5 Stk Tagesmitgliedschaft (nur bei den Verkaufsstellen erh ältlich): 50,00 EUR
- c) 1 Stk Tagesmitgliedschaft (nur bei den Verkaufsstellen erhältlich): 10,00 EUR

(5) Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall auf Antrag eines betroffenen Aktiven eine zeitlich befristete Herabsetzung oder Befreiung von der jährlichen Beitragszahlung und/oder der Nutzungsgebühr genehmigen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

§ 3 Zahlungsweise & Mitgliedschaft

(1) Der Beitrag wird einmal pro Jahr berechnet, d.h. vom 1. Januar für das folgende Jahr

(2) Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes zulässig.

(3) Der Beitrag ist bei Erhalt der Aufnahmebestätigung zur Zahlung sofort fällig.

(4) Ein säumiges Mitglied kann vom erweiterten Vorstand entsprechend der Satzungsbestimmungen ausgeschlossen werden. Die Zahlung der Rückstände verpflichtet den Vorstand nicht, ein eingeleitetes Ausschlussverfahren einzustellen.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt generell am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen aus Veranstaltungen

Der Schatzmeister erledigt grundsätzlich die Kassenführung. Im Fall seiner Verhinderung ist die Kassenführung durch eine vom Vorstand ausdrücklich benannte Person zu erledigen. Die vereinnahmten Barbeträge und Schecks sind spätestens am 2. Werktag nach einer Veranstaltung mit dem Schatzmeister abzurechnen.

(2) Ausgaben

a) Alle zu tätigen Zahlungen sind ausschließlich durch den Schatzmeister und im Verhinderungsfall durch einen vom Vorstand bestimmten Vertreter zu leisten.

b) Für Beschaffung von Waren und Materialien können an, vom Vorstand bestimmte Personen Vorauszahlungen geleistet werden. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 2. Werktag nach Beschaffung unter Vorlage der Ausgabebelege mit dem Schatzmeister zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Rechnung den Bestimmungen des § 14 UstG entspricht.

Das heißt, die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- 1) Name und Anschrift des leistenden Unternehmens,
- 2) den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,
- 3) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- 4) den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
- 5) das Entgelt für die Lieferung oder die sonstige Leistung,
- 6) den auf das Entgelt anfallenden Steuerbetrag.

Ist dies nicht der Fall, so kann unter Umständen nur der Nettobetrag der Rechnung erstattet werden.

Es dürfen keine KBC-fremden, d.h. private Waren auf Rechnung der Kiteboarding Chiemsee e.V. gekauft werden.

Traunstein, den 30.03.2009

1. Vorsitzender Kiteboarding Chiemsee e.V.